

Stadt Dessau

Betriebssatzung

für das „Anhaltische Theater Dessau“

vom 11. Dezember 1997

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	11. Dezember 1997	10. Dezember 1997	20. Dezember 1997	01/98, S. 10 f	1. Januar 1998
1. Änd.	6. Juli 2000	21. Juni 2000	29. Juli 2000	08/00, S. 4	30. Juli 2000

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Nachstehend wird die Betriebssatzung vom 11. Dezember 1997 mit der Änderung vom 6. Juli 2000 abgedruckt.

Betriebsatzung für das „Anhaltische Theater Dessau“

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt - GO LSA - vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA S. 721), sowie § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt - EigBG - vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat von Dessau in seiner Sitzung am 10. Dezember 1997 folgende Betriebsatzung für das Anhaltische Theater Dessau beschlossen:

§ 1

Name, Stammkapital

- (1) Das Theater der Stadt Dessau - im folgenden „Theater“ genannt - wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Es führt den Namen „Anhaltisches Theater Dessau“.
- (3) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 DM.

§ 2

Gegenstand, Zweck

- (1) Gegenstand und Zweck des Theaters als überregionale Einrichtung ist die Pflege und die Förderung des kulturellen Lebens durch Veranstaltungen auf den Gebieten der darstellenden Kunst und des Konzertwesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen in Dessau.
- (3) Im Rahmen der Zweckbestimmung kann das Anhaltische Theater auch Gastspiele an anderen Orten durchführen.

§ 3

Gliederung

Das Anhaltische Theater Dessau ist ein Mehrspartentheater.

Es umfaßt folgende Sparten:

- Anhaltische Philharmonie,
- Schauspiel,
- Musiktheater (Oper, Operette, Musical, Ballett),
- Puppentheater.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Theater verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Theaters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Theaters.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaters fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Dessau erhält bei Auflösung des Theaters oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück. Das diesen Wert übersteigende Vermögen des Theaters ist in diesem Falle von der Stadt Dessau ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5

(gestrichen)

§ 6 Theaterleitung

- (1) Die Theaterleitung besteht aus dem/der Generalintendanten/in als Betriebsleiter(in); sie wird auf Vorschlag des Theaterrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen.
- (2) Die Theaterleitung leitet das Theater nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz, dieser Satzung und der Dienstanweisung.
Sie ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Betriebes und die Erfüllung aller Aufgaben des Theaters verantwortlich.
Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Theaterbetriebes erforderlich sind.
Die Theaterleitung bereitet in Angelegenheiten des Theaters die Beschlüsse des Stadtrates und des Theaterrausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Theaterrausschuss soll die Theaterleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Theaters hören.
- (3) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:
 - a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z. B. Beschaffungen für den laufenden Veranstaltungsbetrieb, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen),
 - b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung, Beendigung, Erneuerung bzw. Nichtverlängerung von Dienst- und Arbeitsverträgen nach BAT, BMTG, TVK, BTT und von Bühnennormalverträgen, mit Ausnahme der Einstellung und Entlassung des Verwaltungsdirektors, sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse der beim Anhaltischen Theater beschäftigten Arbeiter und Angestellten,
 - c) notwendige Instandhaltungsarbeiten,
 - d) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investition bis höchstens 150.000 DM im Einzelfall,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über Vermögen des Theaters bis höchstens 50.000 DM,
 - f) Vergaben nach VOL und VOB bis zu 250.000 DM,
 - g) Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis 20.000 DM,
 - h) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 5.000 DM,
 - i) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag bis höchstens 50.000 DM,
 - j) der Abschluss und die Kündigung von Gastverträgen,
 - k) der Erlass allgemeiner Anordnungen für den inneren Dienstbetrieb.Die Theaterleitung hat dem Betriebsausschuss eine quartalsweise Übersicht über die von ihr getätigten Vergaben vorzulegen.
- (4) Der Verwaltungsdirektor ist Stellvertreter der Theaterleitung. Er ist der Theaterleitung unmittelbar unterstellt und hat diese insbesondere in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten.
- (5) Die Theaterleitung erlässt eine Dienstanweisung, die auch Regelungen für die Übertragung von Aufgaben der laufenden Betriebsführung in wirtschaftlichen Angelegenheiten auf den Verwaltungsdirektor enthält. Die Dienstanweisung ist dem Theaterrausschuss und dem Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben.
- (6) Soweit nicht eine Übertragung von Angelegenheiten auf den Verwaltungsdirektor erfolgt, oder die Zustimmung des Verwaltungsdirektors erforderlich ist, trifft die Theaterleitung Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten im Benehmen mit dem Verwaltungsdirektor:
 - Entscheidungen in Personalangelegenheiten,
 - Entscheidungen über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken,
 - Entscheidungen über bauliche Maßnahmen, Investitionen und Vergaben von mehr als 10.000,00 DM im Einzelfall, sowie
 - Entscheidungen über den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag von mehr als 10.000,00 DM.
- (7) Der Oberbürgermeister kann der Theaterleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Er erlässt eine Dienstanweisung für die Theaterleitung, die insbesondere die interne Mitzeichnungsbefugnis und das Mitwirkungsrecht des Verwaltungsdirektors in wirtschaftlichen Angelegenheiten regelt.
Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit über Angelegenheiten des Theaters, wenn die Entscheidung des Theaterrausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

- (8) Die Theaterleitung hat den Oberbürgermeister und den Theaterausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Theaters rechtzeitig zu unterrichten und diesen in allen Fragen Auskunft zu erteilen.
- (9) Die Theaterleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Theaterausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihnen Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Theaters, zu erteilen.

§ 7

Theaterausschuss

- (1) Der Theaterausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes.
Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar
 - dem Oberbürgermeister,
 - acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 46 GO LSA benannt werden,
 - einem Beschäftigten des Theaters, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrats vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 46 Abs. 4 GO LSA bleibt unberührt.
- (2) Vorsitzender des Theaterausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich zu bestimmender Beigeordneter. Der Oberbürgermeister kann für den Fall der Verhinderung des Beigeordneten einen anderen Beigeordneten als Vorsitzenden namentlich benennen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Theaterausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.
- (3) Der Theaterausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, die das Theater betreffen, vor. Er überwacht die Betriebsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung des Wirtschaftsplans.
Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über.
 - a) die Anstellung und Kündigung des Verwaltungsdirektors im Einvernehmen mit der Theaterleitung,
 - b) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 150.000 DM bis höchstens 1.000.000 DM im Einzelfall,
 - c) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 50.000 DM bis höchstens 500.000 DM;
 - d) Verfügungen über das Vermögen des Theaters im Wertumfang von mehr als 50.000 DM bis höchstens 500.000 DM,
 - e) Vergaben nach VOL und VOB im Wertumfang von mehr als 250.000 DM sowie von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 20.000 DM im Einzelfall,
 - f) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese 5.000 DM übersteigen, bis höchstens 40.000 DM,
 - g) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag von mehr als 50.000 DM,
 - h) den Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 50.000 DM, sofern es sich nicht um Geschäfte der -laufenden Betriebsführung i.S.d. § 6 Abs. 3 dieser Satzung handelt,
 - i) Erlass einer Richtlinie (Bestimmung der Merkmale) für die Zuerkennung von Ehrenbezeichnungen am Anhaltischen Theater Dessau,
 - j) die Festsetzung der Eintrittspreise,
 - k) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Die Theaterleitung hat den Theaterausschuss vor der Anstellung und Kündigung von Spartenleitern anzuhören; im Falle der Anstellung und Kündigung von Spartenleitern bedarf es unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 Satz 2 darüber hinaus der Zustimmung des Theaterausschusses.
- (5) Ihm ist durch die Theaterleitung rechtzeitig vor der Veröffentlichung, spätestens bis 30. September des Vorjahres, der Spielplan, ggf. im Entwurf, vorzulegen.
 - a) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben des Vermögensplans, die für einzelne Vorhaben erheblich sind, hat die Theaterleitung die Zustimmung des Theaterausschusses einzuholen, es sei denn, dass diese Mehraufwendungen oder Mehrausgaben abweisbar sind. Als erhebliche Mehrausgabe gilt ein Betrag von mehr als 5 % des Ansatzes.
- (6) Die Sitzungen des Theaterausschusses sind mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 EigBG und § 6 Abs. 2 S. 2 Ziffer 2 bis 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates genannten Angelegenheiten öffentlich. Der Verwaltungsdirektor ist neben der Theaterleitung berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Theaterausschusses teilzunehmen.
- (7) Zur Anerkennung herausragender künstlerischer Leistungen am Anhaltischen Theater Dessau kann der Theaterausschuss nach Anhörung der Theaterleitung dem Oberbürgermeister empfehlen, Mitgliedern der Solistenensembles und der Anhaltischen Philharmonie eine Ehrenbezeichnung gemäß der Richtlinie nach § 7 Abs. 3 i) der Theatersatzung zu verleihen.

§ 8 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:

- a. die Änderung der Rechtsform,
- b. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
- c. die Aufnahme neuer Geschäftszweige bzw. Sparten sowie deren Aufgabe,
- d. die Schließung, den Verkauf oder die Verpachtung des Theaters, ganz oder teilweise,
- e. die Bestellung und die Abberufung der Theaterleitung, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie deren Entlastung,
- f. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
- g. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
- h. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 500.000 DM,
- i. Verfügungen über das Vermögen des Theaters im Wertumfang von mehr als 500.000 DM,
- j. die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 1.000.000 DM im Einzelfall,
- k. die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 40.000 DM,
- l. sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben.

§ 9 Vertretung

- (1) Die Theaterleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Theaters. Dies gilt auch im Rahmen der Vollziehung der Beschlüsse des Theaterrausschusses und des Stadtrates.
- (2) Der Verwaltungsdirektor ist gemäß § 6 Abs. 4 Stellvertreter der Theaterleitung. Als solcher ist er im Falle ihrer Verhinderung deren Vertreter im Rechtsverkehr für den gesamten Geschäftsbereich. Darüber hinaus beauftragt ihn die Theaterleitung mit der Vertretung in den ihm übertragenen Aufgabenbereichen.
Die Theaterleitung erteilt ihm eine diesen Zwecken dienende und der Vorschrift des § 70 Abs. 2 GO LSA genügende Vollmacht.
- (3) Die Theaterleitung kann ferner ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Sachgebiete oder für einzelne Angelegenheiten auf den Verwaltungsdirektor oder andere Bedienstete des Theaters übertragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, erfolgt die Unterzeichnung durch die Theaterleitung, bei deren Verhinderung sowie im Rahmen seiner Bevollmächtigung durch den Verwaltungsdirektor oder durch zwei mit der Vertretung beauftragte Mitarbeiter. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Anhaltisches Theater Dessau“.
- (5) Die gerichtliche Vertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Rechtsamt der Stadt.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Das Theater ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Theaterleitung und der Verwaltungsdirektor sind zum wirtschaftlichen Umgang mit den dem Theater zur Verfügung gestellten Finanzmitteln, verpflichtet. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass in jedem Wirtschaftsjahr Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Theaterleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 15 EigBG) nebst Finanzplan vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Theaterrausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.
- (3) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der § 16 ff. EigBG maßgeblich.

Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO vom 20. August 1997, GVBl. S. 758) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 11

Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft

- (1) Das Theater bewirtschaftet die Geldmittel selbst.
- (2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditemächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.
- (3) Vorhaben des Theaters, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einnahmen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist, bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung für das Anhaltische Theater Dessau vom 21. Dezember 1995 (Amtsblatt der Stadt Dessau, Nr. 1/96, S. 17), geändert durch Satzung vom 7. Juni 1996 (Amtsblatt Nr.11/96, S. 29) außer Kraft.

Dessau, 11. Dezember 1997

H.-G. Otto
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Veröffentlicht am 20. Dezember 1997 im Amtsblatt 01/98 S. 10 und am 29. Juli 2000 im Amtsblatt 08/00 S. 4.